

Stand: 07.12.2020

## VERZICHTSERKLÄRUNG

### zur Entschädigung einer besonderen Betroffenheit durch Grundwasserhochstände in Königsbrunn (Härtefallfonds Grundwasser)

#### Hintergrund

##### I.

Im östlichen Stadtgebiet von Königsbrunn sind eine Vielzahl von Grundstücken von wiederkehrenden Grundwasserhochständen betroffen. Die Ursachen sind bis heute nicht geklärt. Strittig ist, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang die Lechstaustufen auf Höhe Königsbrunns, andere wasserbauliche Maßnahmen oder Fehler in der Planungs- und Bauphase der Gebäude bzw. fehlende Schutzmaßnahmen durch die Grundstückseigentümer (Weiße Wanne, Verzicht auf Keller etc.) ursächlich für die Grundwasserhöchst- und -hochstände sind.

Die Bayerische Wasserkraftwerke AG (BAWAG) hat in den Jahren 1975 bis 1985 die Lechstaustufen 21 (Prittriching), 22 (Unterbergen) und 23 (Merching) errichtet. Diese Lechstaustufen werden derzeit durch die Uniper Kraftwerke GmbH als Rechtsnachfolgerin der BAWAG betrieben.

Das Baurecht für die Lechstaustufen ist mit einem Raumordnungsverfahren in den 1960er Jahren vorbereitet worden. Im Jahr 1967 hat die BAWAG den wasserrechtlichen Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung zur Benutzung des Lechs als Gewässer 1. Ordnung zu Aufstauen, Absenken und Zuleiten der Staustufen gestellt. Die wasserrechtliche Bewilligung und Planfeststellung wurde mit Bescheid vom 26.11.1975 für die Lechstaustufe 23 vom Landratsamt Aichach-Friedberg erteilt. In Ziff. 7.1 dieses Bescheids ist eine Auflage nachträglicher Schutzmaßnahmen zugunsten von Grundstücken gegen nachteilige Folgen der Stau- und Kraftanlage enthalten. Hiernach ist es Aufgabe der Betreiberin, für eine schadlose Ableitung von auftretenden Grund- und Druckwasser zu sorgen. Ziff. 7.2 des Bescheids sieht eine Entschädigung der Betroffenen vor, sollte ein angemessener Ausgleich durch Schutzmaßnahmen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein.

##### II.

Seit den 1960er Jahren sind von der Stadt Königsbrunn mehrere Baugebiete im Osten von Königsbrunn ausgewiesen worden. Hohe Grundwasserstände waren seinerzeit, im Zuge des Bewilligungs- und Planfeststellungsverfahrens zur Staustufe 23 spätestens aber seit 1967 bekannt. Darüber hinaus hat die Tagespresse, insbesondere die Augsburgische Allgemeine mit Bericht vom 06.11.1981, nach Inbetriebnahme (Aufstauung) der ersten Lechstaustufen in der Vorflut über steigendes Grundwasser berichtet.

##### III.

In dem aufgrund der am 10.12.1995 eingereichten Petition zum Bayerischen Landtag erfolgten Petitionsverfahren wurde beschlossen, die von Grundwasserhochständen betroffenen Gebäude durch die Stadt Königsbrunn in Zusammenarbeit mit den

Stand: 07.12.2020

Fachbehörden zu erfassen und zu bewerten, Lösungsvorschläge zu entwickeln und Vorschläge für eine Kostentragung nach dem Verursacherprinzip zu entwickeln.

Die Verursachungsanteile und mögliche Schutzmaßnahmen waren seit 1995 Gegenstand mehrerer Sachverständigengutachten. Eine Absenkung des Grundwasserstands mittels Brunnen und Pumpen scheiterte an naturschutzfachlichen Belangen bzw. an der Unverhältnismäßigkeit der jährlichen Folgekosten solcher technischen Maßnahmen.

#### **IV.**

Mit Schreiben vom 06.02.2018 hat die Stadt Königsbrunn gemeinsam mit weiteren natürlichen Personen beim Landratsamt Aichach-Friedberg einen Antrag auf Anordnung nachträglicher Schutzmaßnahmen gegenüber der Uniper Kraftwerke GmbH als aktueller Betreiberin auf der Grundlage von Ziff. II.7.1 i.V.m. Ziff. II. 2. des Bewilligungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 26.11.1975 (Az. III/8 – 3932) i.V.m. § 100 Abs. 1 WHG und Art. 58 Abs. 1 S. 2 BayWG gestellt.

Hilfsweise wurde beantragt, über eine angemessene Entschädigung der Betroffenen nach Ziff. II. 7.2 iVm 7.3 des Bewilligungs- und Planfeststellungsbeschlusses zu entscheiden. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hält die geltend gemachten Ansprüche für verjährt.

#### **V.**

Zwischen der Stadt Königsbrunn, der Uniper Kraftwerke GmbH und dem Freistaat Bayern fanden in der Folge dieses Antrags erneut Verhandlungen statt. In diesen Verhandlungen konnte eine Einigung erzielt werden, die die langjährige Problematik befriedet. Diese Einigung sieht die Einrichtung eines Härtefallfonds vor, den die Stadt Königsbrunn und Uniper Kraftwerke GmbH zu gleichen Teilen sowie der Freistaat Bayern zu einem geringeren Teil mit Kapital ausstattet und der die Auszahlung von Entschädigungszahlungen an Bedingungen und ein Antragsverfahren knüpft.

Eine Voraussetzung für die Antragstellung ist der Verzicht auf sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Sachverhalt, der hiermit rechtswirksam erklärt wird.

Stand: 07.12.2020

### Erklärung des Verzichts

.....  
(Name, Adresse des Antragsstellers / der Antragsteller)

Ich/wir erkläre/erklären

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

ich als alleiniger Eigentümer oder sonstiger dinglich Berechtigter  
wir als Miteigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte

an dem Grundbesitz .....  
(Adresse, Grundbuchblatt, lfd. Nr., Gemarkung, Flur, Flurstück)

hiermit, dass ich/wir auf die Geltendmachung sämtlicher möglicher Ansprüche verzichten, gleich welcher Anspruchsart und gleich auf welcher Rechtsgrundlage, seien diese Ansprüche öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich, bekannt oder unbekannt, bestehend oder zukünftig, verjährt oder nicht. Der Verzicht ist unbefristet und unbedingt und wird gegenüber der Stadt Königsbrunn, der Uniper Kraftwerk GmbH und dem Freistaat Bayern erklärt. Der Verzicht gilt für sämtliche mögliche Ansprüche, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Hintergrund bzw. mit dem Bau und Betrieb der Lechstauufen stehen, insbesondere Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche sowie Unterlassungsansprüche gegen den Betrieb oder Ansprüche auf weitere Schutzauflagen.

Zudem erkläre/erklären ich/wir, dass ich/wir keine weiteren politischen Schritte unternehmen werde/werden, die auf eine erneute oder weitere Entschädigung als politische Lösung abzielen. Mit dem Härtefallfonds ist eine solche Lösung nun gefunden und umgesetzt.

Ferner erkläre ich bzw. erklären wir, dass ich bzw. wir der/die alleinige/-n Eigentümer oder dinglich Berechtigte/-n des o.g. Grundbesitzes bin bzw. sind und es keine weiteren Eigentümer oder dinglich Berechtigten gibt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)